

NEULAND-
Richtlinien für die artgerechte
Rinderhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.

In der Raste 10 53129 Bonn Tel. (0228) 6049688



NEULAND

Die neue Fleischqualität

Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Rinderhaltung (Stand 10/15)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die NEULAND-Rinderhaltung. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Rinderhaltung betreffen, sind einzuhalten.

Präambel

Die Mutterkuhhaltung stellt die Basis der NEULAND-Rinderhaltung dar, denn sie wird der natürlichen Herdenstruktur am meisten gerecht. Mutterkuhhaltung bedeutet Muttergebundene Kälberaufzucht ohne Milchgewinnung für den menschlichen Verzehr. Die Kälber werden nicht unmittelbar nach der Geburt abgesetzt, sondern verbleiben bei der Mutter, von der sie auch gesäugt werden.

I. Allgemeine Anforderungen

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- Mutterkuhbetriebe: 250 Mutterkühe
- Mastbetriebe: 200 Endmastplätze
- Mutterkuhbetriebe (geschlossen): 200 Mutterkühe + Nachzucht

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen (Stall, Auslauf, Weide) mindestens zweimal täglich überprüfen und in einem Stallbuch dokumentieren. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Krankbuchten untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos, in der Regel durch einen Tierarzt, getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.

Das Anbringen von Kratzbürsten für die Körperpflege und das Wohlbefinden der Rinder ist vorgeschrieben.

Kranke Tiere sind abzusondern. Jeder Betrieb hat Buchten für diese Zwecke bereitzuhalten.

Das Verhindern des Hornwachstums, einschließlich der Verwendung von Ätzpasten, ist nicht erlaubt. Eine Enthornung ist nur nach Indikation durch einen Tierarzt zulässig. Dabei muss die Enthornung mit Betäubung durch einen Tierarzt durchgeführt werden. – **K.O.-Kriterium**.

Das Kastrieren der männlichen Rinder muss von einem Tierarzt unblutig und unter Betäubung durchgeführt werden. Die Tiere dürfen bei einer Kastration maximal 9 Monate alt sein. – **K.O.-Kriterium**. Kastration und Absetzen müssen zeitversetzt erfolgen.

Das Anbringen von Stacheldraht, Elektrodraht o.ä. zum Verhindern des gegenseitigen Aufspringens der Tiere ist verboten.



3. Haltung

Die Anbindehaltung von Rindern jeglichen Alters ist verboten.

Den Rindern muss ständig Zugang zu einem planbefestigten Laufhof/Auslauf, auf dem eine tiergerechte Bewegungsmöglichkeit gewährleistet ist, oder einer Weide gewährt werden. – **K.O.-Kriterium.**
Im Offenfrontstall bzw. dem gleichgestellten Offenkaltstall (Klimareize wie im Offenfrontstall) muss kein Auslauf vorhanden sein.

Es ist ein Weidetagebuch zu führen. Darin müssen mind. 120 Tage Weidegang pro Jahr für alle Tiere nachgewiesen werden. Die Tiere können 3 Monate vor dem geplanten Schlachtermin aufgestallt werden; das gilt auch in der Vegetationszeit. Während dieser 3 Monate muss pro Tier 0,5 qm mehr Platz zur Verfügung stehen.

Die 120 Tage dürfen nur unterschritten werden, wenn aus klimatischen, gesundheitlichen oder aus Gründen des Tierschutzes eine Weidehaltung nicht möglich ist. Das muss mit entsprechenden Belegen (z.B. Klimadaten, Indikation des Tierarztes) dokumentiert werden.

Mastbullen müssen mindestens im ersten Lebensjahr Weidegang haben. – **K.O.-Kriterium.**

Bullen in der Endmast (2. Jahr) können aufgestallt werden.

Hierfür gelten bis zum 31.12.2016 Übergangsregelungen mit Ausnahmegenehmigung.

Die Tiere können für die Dauer von 2 Wochen vor bis 2 Wochen nach dem Abkalben in einer Abkalbebucht gehalten werden. Während dieses Zeitraumes muss kein Auslauf zur Verfügung gestellt werden.

Stall/Auslauf

Rinder müssen auf Stroh bzw. anderen weichen, natürlichen Einstreumaterialien gehalten werden, die trocken zu halten sind. Bei Altgebäuden/ Altställen muss mindestens 75% der Stallfläche planbefestigt sein. – **K.O.-Kriterium.**

Der Fress- und Kotbereich kann perforiert sein.

Die Mindeststallfläche für Mutterkühe beträgt 5 m². Die Mindeststallfläche für Mastrinder, Bullen und Ochsen beträgt 1 m²/100 kg. Im Offenfrontstall beträgt die Mindeststallfläche für Bullen 1,2 m²/100 kg. Der Kälberschlupf muss mind. 1 m²/Kalb betragen. – **K.O.-Kriterium**

Der Kälberschlupf wird von der Gesamtfläche Mutter/Kalb abgezogen. .

Der Auslauf muss mindestens 0,75 m²/je 100 kg groß sein. – **K.O.-Kriterium.**

Der ständige Zugang zum planbefestigten Laufhof/Auslauf oder der Weide muss durch eine mindestens 3 m breite Öffnung bzw. zwei 2 m breite Öffnungen gewährleistet werden.

Bei Stallhaltung muss ausreichend Tageslicht zur Verfügung stehen (Fenster zu Bodenfläche 1:20). Zugluft ist zu vermeiden.

Weide

Für die Weidehaltung ist ein für alle Tiere ausreichender natürlicher (z.B. dichter immergrüner Bewuchs) oder künstlicher Witterungsschutz (z.B. Strohbällen, Unterstand) vorgeschrieben.

Winterweidehaltung: Bei der Winterweidehaltung muss ebenfalls ein für alle Tiere ausreichender Witterungsschutz mit einer trockenen und windgeschützten (z.B. Strohbällen) Liegefläche - vorzugsweise ein Unterstand - vorhanden sein.

4. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Rinder muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten. Die Vorlage von Grundfutter (eingestreutes Stroh gilt auch als Grundfutter) ist vorgeschrieben.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen



einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Soja aus angrenzenden Regionen, Soja der Marke „Donau Soja“ sowie Soja aus ökologischem Anbau kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Futterzukauf geben.

Jegliche Wirkstoffe mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremate) ist verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – **K.O.-Kriterium**. Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden.

Bei den Futtermitteln steht - außer bei Kälbern - die Grundfuttermittellieferung mit Raufutter im Vordergrund. Der Einsatz von Maissilage ist auf maximal 30 Prozent der Trockenmasse in der Ration begrenzt. Im Stall muss Raufutter gantzätig, auf der Weide bei Bedarf angeboten werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten und einschließlich der Zuleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

5. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Antibiotika dürfen nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt eingesetzt werden. – **K.O.-Kriterium**

Werden Rinder 6 Monate vor der Schlachtung mit Antibiotika behandelt dürfen sie nicht mehr unter NEULAND vermarktet werden.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (z.B. Antibiotika) ist die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit zu verdoppeln.

Eine präventive Bestandsbehandlung ist verboten.

Die Verabreichung von Medizinalfutter, Hormonen und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Bei Feststellung von Parasitenbefall kann alternativ zur Kotprobe auch eine schriftliche Bestätigung des Befalls durch den Tierarzt erfolgen.

6. Zukauf

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine Tiere von Neuland-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben zugekauft werden (siehe Nr. 6. Zukaufsregelung Allgemeine Richtlinie.)



Absetzer

Absetzer müssen auf dem Zukaufbetrieb geboren worden sein.
Nichtkurative Eingriffe am Tier (z.B. Enthornung) sowie Anbindehaltung sind verboten;
Gentechnikfreies Futter auf Grundlage des EGGenTDurchfG in der aktuellen Fassung ist vorgeschrieben.
Strohhaltung ist vorgeschrieben.

Kälber, die von Nicht-NEULAND-Betrieben zugekauft werden, müssen auf dem NEULAND-Betrieb mind. 4 Monate nach NEULAND-Richtlinien gehalten werden, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

Absetzer (Mindestalter 7), die aus Biobetrieben (VO (EWG) 2092/91) zugekauft werden, müssen mindestens 6 Monate auf dem Betrieb verbleiben, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

Die Tiere, die von NEULAND-Zukaufbetrieben zugekauft werden, müssen mindestens 12 Monate auf dem Betrieb verbleiben, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

II. Spezielle Anforderungen Zuchtbullen

Grundsätzlich wird der Bulle in der Herde gehalten. Buchtenhaltung ist nur zeitlich begrenzt erlaubt, dann muss dem Bullen jedoch eine Fläche von mind. 10 qm zur Verfügung gestellt werden.

Die Haltung von Extremzüchtungen (z.B. Weißblaue Belgier) ist verboten.

Anhang zu Ziffer 4 - Haltung

Rinder	Stall + Auslauf	Offenfront- /Offenkaltstall	Zusätzliches
Mutterkühe	mind. 5,0 qm + mind. 0,75 qm je 100kg	mind.5,0 qm	Auslauföffnung 3 m oder 2 x 2 m
Kälberschlupf	mind. 1,0 qm	mind. 1,0 qm	Der Kälberschlupf wird von Gesamtfläche Mutter/Kalb abgezogen
Mastrinder + Ochsen	mind. 1,0 qm je 100 kg + mind. 0,75 qm je 100 kg	mind. 1,0 qm je 100 kg	Auslauföffnung 3 m 2 x 2 m
Mastbullen	mind. 1,0 qm je 100 kg + mind. 0,75 qm je 100kg	mind. 1,2 qm je 100 kg	Auslauföffnung 3 m 2 x 2 m

